

net, da fälschlicherweise seine Unterhaltszahlungen an die beiden Töchter unberücksichtigt geblieben seien. Beide Töchter befänden sich in Ausbildung und es bestünden zwei Vereinbarungen über die zu leistenden Unterhaltszahlungen: Über Fr. 700.– mit Tochter M.-L. und über Fr. 1000.– monatlich mit Tochter H. Er habe auf diese Weise in den ersten Monaten dieses Jahres bereits Fr. 10'974.30 für die Kinder geleistet. M.-L. besuche die Hotelfachschule in Lausanne und H. die Universität Lausanne, HEC. Beide Töchter seien auf einen Unterhaltsbeitrag angewiesen, da sie von der Mutter nichts zu erwarten hätten.

Unrichtig sei auch, dass das Betreibungsamt den Grundbetrag um 10 Prozent reduziert habe, weil er Grenzgänger sei, was diskriminierend sei. Auch seien die Lebenskosten im Elsass nicht generell niedriger als in der Schweiz. Im Gegenteil würden die Schweizer dort geradezu ausgenommen. Durch seine berufliche Tätigkeit sei er auch gezwungen seine Einkäufe sehr oft in Zürich und in der übrigen Schweiz zu tätigen. Auch zwingte ihn seine berufliche Tätigkeit zu einem unregelmässigen Leben, weshalb er oft verderbliche Ware wegwerfen müsse.

Aus den Erwägungen:

aa) Was der Betreuungsschuldner bei der Pfändung seines Erwerbseinkommens nach Art. 93 SchKG zu seinem Existenzminimum rechnen darf, bestimmt in erster Linie das SchKG. Es geht dabei eigentlich um die Frage, welche der Gläubiger zu privilegieren sind, indem der Betreuungsschuldner ihre Forderungen zu seinen lebensnotwendigen Ausgaben zählen und damit diese vorweg aus seinem Erwerbseinkommen erfüllen darf. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gehören dazu nicht die volljährigen Kinder des Schuldners, die ein Studium und damit wie hier eine höhere Ausbildung absolvieren (BGE 98 III 34 ff.). Allerdings hat das Bundesgericht dort auch auf das materielle Recht Rücksicht genommen. Es stellte fest, dass nach dem damals gültigen Art. 272 ZGB unter bestimmten Umständen die Eltern zur Tragung der Studienkosten auch ihrer volljährigen Kinder aufzukommen hatten, sofern und soweit sie dazu wirtschaftlich instande waren. An dieser letzten nach dem bundesgerichtlichen Urteil im vorliegenden Zusammenhang entscheidenden Voraussetzung hat sich unter dem heutzutage anwendbaren Art. 277 ZGB nichts Relevantes geändert. Der Unterhaltsanspruch mündiger Kinder findet auch unter dem geltenden Recht seine Grenze an den wirtschaftlichen Verhältnissen ihrer Eltern. Solche Unterhaltsleistungen sind dabei nur zumutbar, wenn den Eltern nach deren Ausrichtung noch ein Einkommen verbleibt, das den im Vergleich zum betriebsrechtlichen Existenzminimum erweiterten familienrechtlichen Notbedarf um ungefähr 20 Prozent übersteigt (BGE 118 II 98 f.). Ob diesem Gesichtspunkt bei den vertraglich festgelegten Unterhaltsbeiträgen des Beschwerdeführers Rechnung getragen wurde, kann dahin gestellt bleiben. Wesentlich ist allein, ob ein unterhaltsverpflichteter Elternteil bei erheb-

lich verschlechterter Einkommenslage die Unterhaltsbeiträge aufheben bzw. reduzieren lassen kann. Da er darauf ebenfalls unter dem geltenden Art. 277 ZGB Anspruch hat, besteht in Anwendung der erwähnten bundesgerichtlichen Erwägungen zur Bedeutung des materiellen Rechts für die hier interessierende Frage kein Anlass, die Unterhaltsbeiträge an die volljährigen Kinder des Beschwerdeführers in dessen Existenzminimum einzurechnen.

bb) Ferner können Krankenversicherungsprämien in der Notbedarfsberechnung nur berücksichtigt werden, wenn sie tatsächlich bezahlt werden (vgl. SchKG-Vonder Mühl-Art. 93 N. 25 mit Hinweisen), was vorliegend nicht der Fall ist. Auf den Grund, weshalb derzeit keine Zahlung erfolgen soll, kommt es dabei nicht an.

cc) Bei Betreuungsschuldnern mit ausländischem Wohnsitz ist bei der Existenzminimumsberechnung sodann auf die dortigen Lebenshaltungskosten abzustellen (BGE 91 III 87). Es ist dabei nicht zu beanstanden, dass das Betreibungsamt für Betreuungsschuldner mit Wohnsitz im grenznahen Ausland einen um 10 Prozent niedrigeren Grundbedarf zur Anwendung bringt. Es ist nämlich geradezu notorisch, dass die im Grundbetrag zusammengefassten Lebenshaltungskosten dort entsprechend niedriger sind. Davon kann auch der Beschwerdeführer, selbst wenn er seine Arbeit als Handelsreisender in der Schweiz ausübt, an einzelnen Feiertagen und an den Wochenenden profitieren und ist daher nicht gezwungen, in der Schweiz seine Einkäufe zu tätigen.

BASEL-STADT, Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt, 23. November 1999.

15) Art. 243 Abs. 2 SchKG. – **Aufhebung eines von der Konkursverwaltung abgeschlossenen Notverkaufs durch die Aufsichtsbehörde. Fehlt es, wie im vorliegenden Fall, an der erforderlichen Dringlichkeit und sind deshalb die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Notverkauf nicht erfüllt, so kommt es auf den guten Glauben des Käufers nicht an.**

Art. 243 al. 2 LP. – *Révocation par l'autorité de surveillance d'une vente d'urgence exécutée par l'administration de la faillite. Si la condition de l'urgence fait défaut, comme c'est le cas dans la présente espèce et que les conditions légales d'une vente d'urgence ne sont pas remplies, la bonne foi de l'acheteur n'entre pas en considération.*

Art. 243 cpv. 2 LEF. – *Revoca ad opera dell'autorità di vigilanza di una realizzazione d'urgenza conclusa dall'amministrazione fallimentare.*

Irrilevanza della buona fede dell'acquirente nel caso in cui, per mancanza del requisito dell'urgenza, non vi siano i presupposti legali per la realizzazione immediata.

Am 18. August 1999 wurde über P.K. der Konkurs gemäss Art. 191 SchKG eröffnet. Am Dienstag, 24. August 1999, wurde der Konkurs einlässlich über seine Verhältnisse einvernommen. Zudem fand ein Augenschein auf seinem Hof statt. Gemäss den Aussagen des Konkursisten reichte das Futter für die im Betrieb befindlichen etwa 9000 Legehennen nur mehr bis zum Ende der laufenden Woche. Weil der Konkursverwaltung einzig ein Kostenvorschuss von Fr. 2850.– zur Verfügung stand, entschied sie sich, die Hühner dem Sohn des Konkursisten und Arbeitnehmer im väterlichen Betrieb mit Vertrag vom 26. August 1999 für den Preis von Fr. 2500.– (Schlachtwert: Fr. –.25 je Kilo Lebendgewicht, Gewicht je Henne: 1,5–2 kg) zu verkaufen.

Für die folgenden Ereignisse ist die zeitliche Abfolge wesentlich:

- Mit Eingabe vom 31. August 1999 meldete die Beschwerdeführerin ihre Konkursforderung im Betrag von Fr. 165'465.20 nebst Zins und Kosten an.
- Am 15. September 1999 wurde auf Antrag der Konkursverwaltung durch den Konkursrichter das summarische Verfahren angeordnet.
- Am 20. September 1999 wurde die Konkursöffnung den Gläubigern offiziell mitgeteilt.
- Am 5. Oktober 1999 reichte die Beschwerdeführerin ein Angebot für die beweglichen Aktiven mit dem symbolischen Wert von Fr. 100.– ein.
- Mit Schreiben vom 6. Oktober 1999 machte die Konkursverwaltung die Beschwerdeführerin darauf aufmerksam, dass überhaupt keine beweglichen Aktiven mehr vorhanden seien. Was nicht als Zugehör verpfändet oder als Kompetenzstück bezeichnet sei, sei mit Notverkauf kurz nach Konkursöffnung bereits verwertet worden. Zugleich erhielt die Beschwerdeführerin eine Kopie des Konkursinventars.

Aus den Erwägungen:

Die Beschwerdeführerin macht geltend, dass die Voraussetzungen für einen Notverkauf nicht gegeben gewesen seien. Die Konkursverwaltung macht demgegenüber geltend, sie sei zu raschem Handeln gezwungen gewesen. Der Futtervorrat sei nahezu aufgebraucht gewesen und der Kostenvorschuss von nur Fr. 2850.– habe nicht ausgereicht, um den Betrieb (mit Löhnen, Futtermittel, Unterhalt) vorläufig weiterzuführen. Es habe lediglich ein Notverkauf oder der Antrag an den Konkursrichter auf Einstellung mangels Aktiven zur Diskussion gestanden.

a) Die Konkursverwaltung verwertet ohne Aufsicht Gegenstände, die schneller Wertverminderung ausgesetzt sind, einen kostspieligen Unterhalt erfordern oder unverhältnismässig hohe Aufbewahrungskosten verursachen (Art. 243 Abs. 2 Satz 1 SchKG). Von der Rechtsprechung wurde

zumindest teilweise auch ein wirtschaftlich begründeter Notverkauf anerkannt (BISchK 1995, S. 22 ff.). In jenem Fall wurde eine dem Notverkauf vergleichbare Situation bejaht, weil ein nahloses Weiterführen des Betriebs ermöglicht werden konnte und die ordentliche Zwangsverwertung einen weit geringeren Nettoerlös für die Gläubiger erwarten liess (BISchK 1995, S. 24). Dieses Vorgehen findet in der Literatur Zustimmung (Vonder Mühl, BISchK 1995, S. 1 ff.; Russenberger, SchKG-Kommentar, Art. 243 N. 10). Betreffend Nutztiere wird festgehalten, diese fielen in der Regel eher nicht unter einen Notverkauf, weil ihre Unterhaltskosten zumindest teilweise durch ihre Dienste oder Produkte gedeckt werden. Eher anders zu beurteilen sei die Sache aber, wenn die Tiere sich in gesundheitlich schlechtem Zustand befinden und deshalb dringend besonderer Pflege bedürften (Lorandi, Der Freihandverkauf im schweizerischen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, Bern 1993, S. 271). Der Notverkauf ist unzulässig, wenn die Unterhaltskosten durch Verwertung der Leistungen oder Erträge der Objekte ganz oder zum grössten Teil gedeckt werden können (Jaeger, SchKG-Kommentar, 3. A., Art. 124 N 10).

b) Vorliegend wurden die Hühner zwei Tage nach der Aufnahme des Inventars zu einem Preis verkauft, der unter demjenigen des Schlachtwerts liegt. Gemäss den Angaben des Konkursisten und seines Sohnes wird als Schlachtwert Fr. –.25 pro Kilo Lebendgewicht bezahlt und die Hühner wogen in jenem Zeitpunkt 1,5–2 kg. Damit steht fest, dass jede Metzgerei für die 8964 Hühner zumindest Fr. 3361.50 (8964x1,5xFr. –.25) bezahlt hätte.

Der Verkauf der Hühner für Fr. 2500.– widerspricht damit klar dem Grundsatz, den Gläubigern bei der Verwaltung der Konkursmasse ein möglichst gutes Verwertungsergebnis zu verschaffen (Russenberger, a.a.O., Art. 240 N. 7). Abgesehen vom erzielten Discountpreis liegen die Voraussetzungen eines Notverkaufs gar nicht vor, erbringen doch Legehennen durch ihre Eierproduktion einen fortlaufenden Ertrag, der die Kosten für die Fütterung zu decken vermag. Diesfalls wären auch die bestehenden Eierabnahmeverträge und die entsprechenden Zessionen zu berücksichtigen gewesen. Die Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs hat im Amtsbericht 1998 zur Zurückhaltung mit Vertragsschlüssen in einem sehr frühen Vertragsstadium aufgefördert. Insbesondere wurde festgehalten, dass unter Zeitdruck und in Befürchtung schnellen Wertzerfalls abgeschlossene Verträge bei den Gläubigern ein berechtigtes Misstrauen wecken und den Eindruck entstehen lassen, der (häufig mit dem Konkursisten verbundene) Käufer missträube das Konkursamt, um Schulden abzuschütteln und um Aktiven zu einem Preis zu erlangen, der weit unter dem üblichen Marktwert liege (Amtsbericht 1998, S. 15). Der Schluss, dass vorliegend genau ein solches Geschäft durchgeführt worden ist, lässt sich kaum mehr verneinen. Immerhin liegen gemäss Aussage des Käufers die Anschaffungskosten einer 18-wöchigen Legehenne bei etwa Fr. 15.– und nicht wie im Vertrag mit ihm bei etwa Fr.

–28 je Stück. Um die Interessen der Gläubiger angemessen zu berücksichtigen, hätte den massgebenden Gläubigern (der Schuldner gibt nur 15 bis 20 bekannte Gläubiger an, und dazu zählt in erster Linie die Beschwerdeführerin) zwingend Gelegenheit zum höheren Angebot (vgl. Art. 256 Abs. 3 SchKG; Suter, SchKG-Kommentar, Art. 124 N. 33) gegeben werden müssen.

c) Die Beschwerdeführerin verlangt, den Vertrag mit dem Sohn des Konkursisten rückgängig zu machen, weil der Erwerber nicht gutgläubig gewesen sei.

Nur das Vorliegen schwerwiegender Mängel rechtfertigt es, einen Freihandverkauf aufzuheben (BGE 106 III 83). Der gute Glaube des Käufers kann sich nur auf das Eigentum des Konkursisten an der verkauften Sache beziehen, d. h. er vermag nur die fehlende Verfügungsbefugnis zu ersetzen. Demgegenüber spielt der gute Glaube keine Rolle, soweit andere Mängel des Freihandverkaufs betroffen sind (Rutz, SchKG-Kommentar, Art. 132a N. 13; a.M. BISchK 33 (1969) S. 20 und Fritzsche/Walder, 3. A., Band II, § 51 N. 4, wonach ein Rückgängigmachen des Freihandverkaufs nicht in Frage kommt, solange der Käufer gutgläubig ist, d. h., wenn der Käufer nicht hätte erkennen müssen, dass die Gläubiger mit dem Freihandverkauf nicht einverstanden seien). Den diesbezüglichen Interessen des Käufers an der Aufrechterhaltung des Vertrags wird nur durch die Begrenzung der Anfechtungsmöglichkeit auf ein Jahr seit dem Freihandverkauf Rechnung getragen (Rutz, SchKG-Kommentar, Art. 132a N. 13; vgl. BGE 73 III 23 ff.). Vorliegend beruht der Mangel auf dem Fehlen der gesetzlichen Voraussetzungen für einen Notverkauf. Diesbezüglich spielt – wie erwähnt – der gute Glaube des Erwerbers keine Rolle. Dabei ist auch ohne Bedeutung, dass als Verkäuferin eine mit derartigen Geschäften täglich befasste Amtsstelle auftrat. Zu berücksichtigen bleibt jedoch, dass die Hühner in der Zwischenzeit während knapp drei Monaten nicht nur einen Eierertrag erbrachten, sondern auch einen nicht unerheblichen Teil ihrer Lebensdauer eingebüsst haben. Demzufolge ist nicht mehr der gleiche Wertgegenstand in die Konkursmasse rückführbar. Dennoch erscheint es als realistisch anzunehmen, dass auch im heutigen Zeitpunkt ein substantiell besseres Verwertungsergebnis als das 1999 aufzuheben. Glaubt ein Gläubiger, zu zusätzlichem Schaden gekommen zu sein, steht ihm die Verantwortlichkeitsklage offen (BISchK 33 (1969) S. 19 f.).

ST. GALLEN, Kantonale Aufsichtsbehörde für Schuldbetreibung und Konkurs, 22. November 1999.

Mitteilungen der Konferenz / Communications de la Conférence / Comunicazioni della Conferenza

Neufassung der Richtlinien der Konferenz zur Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums.

Nouvelle présentation des lignes directrices de la Conférence pour le calcul du minimum vital selon la loi sur la poursuite pour dettes.

Nuova formulazione delle Direttive della Conferenza per il calcolo del minimo d'esistenza agli effetti del diritto esecutivo.

Anfang der 90er-Jahre befassten sich Geschäftsleitung und Zentralvorstand der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz mit der Frage, die seit Jahren nur unwesentlich veränderten und nur der Teuerung angepassten Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Notbedarfs (Existenzminimum) wieder einmal grundsätzlich zu überdenken. Nach internen Beratungen und Gesprächen mit der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS, früher SKöF) beschloss der Zentralvorstand, eine wissenschaftliche Untersuchung in Auftrag zu geben. Eine Studiengruppe der Universität Zürich, bestehend aus den Professoren Isaak Meier und Peter Zweifel, Dr. Christoph Zaborowski und Dr. Ingrid Ient-Sørensen veröffentlichte im Herbst 1999 einen umfangreichen Bericht. Die Geschäftsleitung unserer Konferenz setzte umgehend eine Studiengruppe, bestehend aus den Mitgliedern Dr. Georges Vonder Mühl, Klemens Lenggen und Hansruedi Nussbaumer, ein. Die Gruppe hat einen Bericht und Antrag erstatet, der neben der wissenschaftlichen Untersuchung Diskussionsgrundlage für die weiteren Beratungen in Geschäftsleitung und Zentralvorstand, aber auch unter Einbezug der Mitglieder (Kantonalverbände und Einzelmitglieder) bilden soll. Um möglichst vielen unserer Mitglieder diese ersten Informationen zukommen zu lassen, veröffentlichen wir den Bericht der Studiengruppe im vollen Wortlaut.

Dr. Werner Müller, Präsident der Konferenz
Paul Angst, Präsident der Redaktionskommission

Bericht und Vorschlag der Studiengruppe des Zentralvorstandes der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten

Mitglieder der Studiengruppe: Klemens Lenggen, Hansruedi Nussbaumer, Dr. Georges Vonder Mühl